

RA Benjamin Raabe

Rechtsfolgen "fehlgeschlagener" Eigenbedarf:

Bedarfperson zieht nicht ein

Fallkonstellationen	RP	SE	Scomm.	EinzSt	Aeinz aG	S+Einz.
Räumung ohne Titel, Eigenbedarf nicht bewiesen, Kündigung						
unwirksam oder nicht durchsetzbar						
a) teurere Vermietung / Leerverkauf	nein	ja	ja/nein	ja	ja	nein
b) Weitervermietung zu Bedingungen Vermieter*in	nein	ja	ja	nein	nein	nein
Räumung aufgrund von rk**. Titel, Eigenbedarf war vorgeschoben						
a) teurere Vermietung oder Leerverkauf	ja	ja	nein	ja	ja	nein
b) Weitervermietung zu Bedingungen Vermieter*in	ja	ja	nein	nein	nein	nein
Räumung der Wohnung mit oder ohne Titel, Eigenbedarf bestand und fiel nach Ablauf Kündigungsfrist weg						
a) teurere Vermietung oder Leerverkauf	ja	nein	nein	ja	nein	nein
b) Weitervermietung zu Bedingungen Vermieter*in	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Nachweisbarer Betrug im Zusammenhang mit E- Kündigung	ja/nein	ja	ja	ja*	ja*	ja

Räumungspflicht

RP

Schadenersatz

SE

Stellvertretendes Commodum

Scomm

Einziehung Staat oder Bußgeld

EinzSt

Abführung des eingezogenen Betrages an Geschädigte

Aeinz aG

Strafe und Einziehung nach §§ 73 ff StGB

S+Einz.

*nur, wenn keine Strafverfahren

**rk: rechtskräftiges Räumungsurteil oder nicht angefochtener Räumungsvergleich

rot, sind meine Reformvorschläge, Schwarz aktuelle Rechtslage

grün, wohl aktuelle Rechtsprechung, streitig